

Zugangsvoraussetzungen für PP

Möglichkeit der Aufnahme der Ausbildung

Personen, die **vor dem 1. September 2020** ein Studium der Psychologie mit Klinischer Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften oder Bildungswissenschaften begonnen oder abgeschlossen haben, können die Ausbildung zum Beruf des/der Psychologischen Psychotherapeuten/in bzw. des/der Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten/in nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung noch bis zum 1. September 2032 absolvieren. Der Studienabschluss muss an einer Universität oder Hochschule der anerkannten Wissenschaften absolviert worden sein. Der **neue Master in Psychologie/Psychotherapie** wird vom Landesprüfungsamt Bayern als Zugangsvoraussetzung für die alte Ausbildung akzeptiert, sofern noch keine Approbation beantragt wurde.

Seit dem 01.06.2018 werden nur noch „reine“ Masterabschlüsse in Psychologie anerkannt, allenfalls solche mit einem Vertiefungsschwerpunkt.

Beispiele anererkennungsfähige Master-Studiengänge:

- ✓ Psychologie
- ✓ Psychologie: Klinische Psychologie
- ✓ Klinische Psychologie und Psychotherapie
- ✓ Psychologie (Schwerpunkt: Schulpsychologie)
- ✓ Psychologie (Vertiefung: Organisationspsychologie)

Beispiele für **nicht** anererkennungsfähige Masterabschlüsse:

- Wirtschafts- und Organisationspsychologie
 - Klinische Gerontopsychologie
 - Schulpsychologie bzw. Schul-Psychologie
 - Wirtschaftspsychologie bzw. Wirtschafts- Psychologie
 - Rechtspsychologie bzw. Rechts- Psychologie
- Das Fach „Klinische Psychologie“ ist im Masterstudiengang zu erbringen und muss mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Anzahl der ECTS ist nicht festgelegt. Ein „Ausgleich“ durch die Belegung des Fachs „Klinische Psychologie“ in einem Bachelorstudiengang ist **nicht** möglich.
 - Der Masterabschluss in Psychologie muss nicht mehr konsekutiv auf den Bachelorabschluss in Psychologie aufbauen, d.h. lediglich der Masterabschluss ist für die Zulassungsvoraussetzung relevant.
 - Es gibt für den Masterstudiengang in Psychologie weder eine festgelegte Studiendauer noch eine vorgeschriebene Anzahl der zu erbringenden ECTS von Seiten des Landesprüfungsamtes.

Die obigen Ausführungen gelten für alle geeigneten Masterabschlüsse in Psychologie, die an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule

- des Inlands oder
- in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder
- in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b PsychThG).

Bitte beachten Sie die Übergangsregelung:

- Wenn das Masterstudium Psychologie ab dem 01.06.2018 begonnen wurde (wird), sind die neuen oben genannten Vorgaben heranzuziehen.

Zugangsvoraussetzungen für PP

- Wenn das Masterstudium Psychologie am 01.06.2018 beendet war, ist das Gesamtstudium nach den bisherigen Vorgaben (insbesondere konsekutive Abfolge, 270 ECTS, 9 ECTS Klinische Psychologie) zu beurteilen.
- Wenn das Masterstudium Psychologie am 01.06.2018 noch betrieben wurde, ist eine alternative Betrachtung nach a) oder nach b) möglich. Eine Vermischung der Kriterien von a) und b) scheidet allerdings aus.

Da die Ausbildung postgraduiert erfolgt, muss der Beginn ihrer Ausbildung nach dem auf Ihrer Diplomurkunde eingetragenen Ausstellungsdatum liegen. Leistungen die vor diesem Datum erbracht werden, können leider nicht als Ausbildungsleistungen anerkannt werden.